

Organisationsform in Zweifel zu ziehen. Schon Grierson¹⁴⁵⁾ und Vannérus¹⁴⁶⁾ haben den Teil C so ausgelegt, und selbst ein so guter Kenner der Karolingerzeit wie F. L. Ganshof hat ihre Ergebnisse vorbehaltlos übernommen¹⁴⁷⁾. Zudem ist eine solche Organisation nur logisch. Im Streben nach einer möglichst weitgehenden Autarkie der größeren Verwaltungseinheiten des Krongutes hat man es sich anscheinend angelegen sein lassen, Weingüter verwaltungsmäßig mit anderen zu verbinden. Damit wurde die Verwaltungsarbeit am Hofe vereinfacht, der Wein brauchte neben den anderen Lieferungen nicht gesondert angefordert zu werden. Hincmar von Reims¹⁴⁸⁾ berichtet, daß die Amtleute der königlichen Domänen stets im voraus über die Aufenthaltsorte des Königs unterrichtet wurden, damit sie ihre Vorbereitungen treffen konnten. Solche Benachrichtigungen konnten keinesfalls von heute auf morgen erfolgen, der Reiseweg mußte vielmehr im voraus festgelegt und entsprechend disponiert werden. Da nun die Königshöfe nicht nur dem Unterhalt des Hofes dienten, sondern auch zu Lieferungen für das Heer herangezogen wurden¹⁴⁹⁾ — dazu gehörte auch Wein¹⁵⁰⁾ —, wurde die durch eine solche Organisation erzielte Arbeitsvereinfachung für die Zentralverwaltung viel öfter wirksam, als es zunächst den Anschein hat. Zudem ist Triel der Beschreibung nach ein reines Weingut gewesen. Die im Lorscher Urbar verzeichneten Höfe¹⁵¹⁾, die in einer weinbauenden Gegend lagen, weisen in ihren Erträgen sowohl Produkte des Ackerbaues, wie der Viehzucht, wie auch des Weinbaues auf. In Triel haben sogar die Zinse nur aus Wein bestanden. Ungeklärt bleibt, woher die Bewohner ihren Nahrungsmittelbedarf bezogen haben; wir

¹⁴⁵⁾ A. a. O. S. 440. — Er sucht *Treola* dann unter den alemannischen Besitzungen Eberhards, setzt es also noch viel weiter ab.

¹⁴⁶⁾ A. a. O. S. 340.

¹⁴⁷⁾ *Moyen Age* 55, 204 mit Anm. 8; dazu die Bemerkung bei Vannérus (S. 348 Anm. 2): Prof. F. L. Ganshof habe ihm mitgeteilt, es sei nicht nötig anzunehmen, daß man den Wein von Triel nach Annappes transportiert habe (vgl. unten Anm. 150).

¹⁴⁸⁾ *De ordine Palatii* (Capit. 2, 525) c. 23.

¹⁴⁹⁾ S. DA. 10, 382 f.

¹⁵⁰⁾ CV c. 64 u. Capit. 1, 170 f. Nr. 77 c. 10. — Wenn z. B. beim Amtmann von Annappes Verpflegung und Wein für Heereszwecke angefordert wurden, dann brauchte der Wein natürlich nicht erst nach Annappes geschafft zu werden, wenn das ein Umweg war; die beiden Transporte konnten sich unterwegs an einem passend gelegenen Ort vereinigen. Das dürfte der Sinn der Bemerkung Ganshofs (s. Anm. 147) sein.

¹⁵¹⁾ S. oben Anm. 144.